

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2197

vom 21. Juli 1965

iv

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf hat am 5. Januar 1965 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Baumgarten-Härgelenstrasse" in Niederdorf zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. Januar bis 24. Februar 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 3 vom 21. Januar 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 16. Januar 1965 (Postquittung) an die auswärtigen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen von:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Der Gemeinderat von Niederdorf hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die letztgenannte Einsprache schriftlich zurückgezogen worden. Eine Einigung mit den übrigen Einsprechern war hingegen nicht möglich.

C. Mit Schreiben vom 11. Juni 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Niederdorf den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugegesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der zur Genehmigung unterbreitete Strassenzug bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3228 vom 22. Oktober 1963 genehmigten und somit rechtskräftigen Bebauungsplan als Wohnstrasse 1. Klasse enthalten ist. Damit waren sowohl die Linienführung als auch die Strassenbreite für das weitere Vorgehen präjudiziert.

Im Rahmen einer zweiten Planungsstufe sind nun für diese neue Verkehrsanlage die generellen Bau- und Strassenlinien beschlossen worden. Wann der Ausbau der Strasse erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem Plan kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für den Strassenbau notwendige Areal sicherzustellen, und zwar in genauerer Form als im Bebauungsplan.

Der Baulinienabstand beträgt 15.00 m und der Strassenlinienabstand 7.50 m. Der Strassenlinienabstand setzt sich aus einer Fahrbahn von 6.00 m und einem einseitigen Trottoir von 1.50 m Breite zusammen. Nach den Bestimmungen von § 6 des kommunalen Baureglementes ist somit das Profil einer Nebenstrasse 1. Klasse eingehalten. Aus kanalisationstechnischen Gründen wäre es wahrscheinlich günstiger gewesen, wenn der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie auf der Bergseite zu Gunsten desjenigen auf der Talseite vergrössert worden wäre. In bezug auf die Linienführung besteht zwischen dem generellen Bau- und Strassenlinienplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan praktisch ebenfalls Uebereinstimmung, sodass auch in dieser Hinsicht keine Einwendungen zu machen sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes ist allerdings noch zu sagen, dass im Bereich der gemeinsamen Grenze der Parzellen Nr. [REDACTED] westlich der Hürgelenstrasse ein Fussweg und östlich davon eine Nebenstrasse 2. Klasse eingezeichnet sind. Diese beiden Einmündungen in die Hürgelenstrasse sind im vorgelegten generellen Bau- und Strassenlinienplan nicht sinngemäss berücksichtigt worden. Sollte die Gemeinde in dieser Hin-

sicht die im Bebauungsplan enthaltene Konzeption verlassen wollen, so wäre selbstverständlich im gegebenen Zeitpunkt dieser Plan entsprechend zu ändern, unter Beachtung der Vorschriften von § 69 Abs. 9 des kantonalen Baugesetzes.

Ferner ist zu beachten, dass von der Bennwilerstrasse (Kantonsstrasse) ein genereller Bau- und Strassenlinienplan vorhanden ist. Dieser ist allerdings noch nicht genehmigt. Bei der Einmündung der Hürgelenstrasse in die Bennwilerstrasse ist nun vorgesehen, das Trasse der Kantonsstrasse um einige Meter nach Süden zu verschieben. Deshalb wird sich hier später eine Anpassung des kommunalen Planes an den des Kantons aufdrängen.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn der beschlossene Bau- und Strassenlinienplan bildet eine weitere Grundlage für die Sicherstellung des Areals, welches für die Erstellung einer neuen Verkehrsanlage erforderlich ist. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall soweit zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen,

welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im übrigen ist zu den unerledigten Einsprachen noch zu bemerken:

Wie bereits erwähnt worden ist, stützt sich der generelle Bau- und Strassenlinienplan auf den rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Niederdorf. Nachdem nun die Prüfung ergeben hat, dass in bezug auf die Linienführung der Strasse, den Strassen- und den Baulinienabstand zwischen dem Bebauungsplan und dem generellen Bau- und Strassenlinienplan bei Berücksichtigung der massgebenden Vorschriften des kommunalen Baureglementes Uebereinstimmung besteht, ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die von [REDACTED]

in dieser Hinsicht erhobenen Einsprachen zu schützen. Auf die übrigen Einspruchepunkte kann aber in diesem Verfahren, wie ebenfalls schon ausgeführt worden ist, nicht eingetreten werden.

Aus den gleichen Gründen kann auch die Einsprache von [REDACTED] soweit sie sich auf die für die Genehmigung in Betracht fallenden generellen Bau- und Strassenlinien bezieht, nicht gutgeheissen werden. Die auf Parzelle Nr. [REDACTED] eingezeichneten Linien haben hingegen nur orientierenden Charakter und gehören somit nicht in den Genehmigungsbereich. Deshalb kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf diese Linien bezieht. Es ist lediglich noch zu erwähnen, dass der Regierungsrat nicht in der Lage wäre, eine allfällige Einsprache zu schützen, wenn zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan und einem Bau- und Strassenlinienplan Uebereinstimmung bestehen würde. Auf die übrigen Gründe kann in diesem Verfahren, wie schon in Ziff. 7 erwähnt worden ist, ebenfalls nicht eingetreten werden.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, sämtliche Einsprachen, soweit in diesem Verfahren überhaupt darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Dem Plan kann die Genehmigung im Sinne der Erwägungen erteilt werden.

://: 1. Die von

gegen den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Baumgarten-Härgelenstrasse" erhobenen Einsprachen werden als unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf am 5. Januar 1965 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Baumgarten-Härgelenstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 45/gBS/3/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Niederdorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an

an

an

an

an

an den Gemeinderat von Wiederdorf (2),

an das Grundbuchamt Waldenburg,

an die Landeskanzlei,

an die Planungsstelle (4),

an das Tiefbauamt (3),

an die Baudirektion (4).

Der²Landeschreiber:

